



VOLKELT
*Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH
 und der Unternehmergesellschaft*

**KEINE ZEIT
 ZUM „INFORMIEREN“?**
 Ab sofort
 nur noch 2 Seiten:
 schnell, präzise
 und noch kürzer.

Freitag, 27.08.2010

www.GmbH-GF.de

34. KW 2010

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
 sehr geehrter Kollege,

einigen Ärger verursachte die rot/grüne-Koalition mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999 – insbesondere die Steuer verschärfenden Regelungen zum Verkauf von GmbH-Anteilen aus dem Privatvermögen und die Besteuerung von Abfindungszahlungen an ausscheidende Arbeitnehmer. Beide Regelungen wurden jetzt vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zum Teil kassiert. Im Klartext: Das Finanzamt muss die damals zugrunde gelegte Besteuerung korrigieren und zu viel gezahlte Steuern zurückerstatten.

Wer profitiert von der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts? In welchen Fällen lohnt es, Steuerbescheide zu monieren? Was müssen Sie veranlassen, um die Steuerrückzahlung durchzusetzen?

- **Besteuerung eines GmbH-Verkaufs aus dem Privatvermögen in der Zeit zwischen dem 1.1.1999 bis zum 31.3.1999:** Bis zum 31.12.1998 waren Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf eines GmbH-Anteils steuerpflichtig, wenn der Gesellschafter über 5 Jahre mit 25 % und mehr beteiligt war. Wer geringer beteiligt war, musste keine Steuer zahlen. Diese Beteiligungsgrenze wurde rückwirkend zum 1.1.1999 auf 10% herabgesetzt – danach musste z. B. auch schon der 11%-Gesellschafter beim Verkauf Steuern zahlen. Diese Rückwirkung ist aber unzulässig. Konkret: Wer in der Zeit zwischen dem 1.1.1999 bis zum 31.3.1999 einen GmbH-Anteil > 10 % und < 25 % mit Gewinn verkauft hat, kann die dafür gezahlte Steuerzurückverlangen (z. B. BVerfG, Urteil vom 7.7.2010, 2 BvR 748/05).

Für die Praxis: Ist der Steuerbescheid aus 1999 noch nicht rechtskräftig, sollte unter Hinweis auf das oben stehende Urteil Einspruch eingelegt werden, und eine Rückzahlung der dafür entrichteten Steuer verlangt werden. Besprechen Sie sich in diesem Sinne mit Ihrem Steuerberater.

- **Besteuerung der Abfindung für den GmbH-Geschäftsführer in der Zeit zwischen dem 1.1.1999 bis zum 31.3.1999:** (Fremd-)Geschäftsführer, denen in diesem Zeitraum im Zusammenhang mit der Auflösung eines Dienstverhältnisses für entgangene Einnahmen eine Abfindung überwiesen wurde, müssen diese nicht nach der ungünstigeren Fünftel-Regelung versteuern. Sie haben Anspruch darauf, dass die Abfindung nur mit der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes besteuert wird. Das ist in der Regel deutlich günstiger. Im entschiedenen Fall muss das Finanzamt dem Geschäftsleiter 32.000 EUR zurückzahlen (z. B. BVerfG, Urteil vom 7.7.2010, 2 BvL 58/06).

Für die Praxis: Ist der Steuerbescheid aus 1999 noch nicht rechtskräftig, sollte unter Hinweis auf das oben stehende Urteil Einspruch eingelegt werden und eine Korrektur der Besteuerung verlangt werden. Besprechen Sie sich in diesem Sinne mit Ihrem Steuerberater.

Achtung: Das Bundesverfassungsgericht hat auch die Besteuerung von Spekulationsgewinnen beim Verkauf von privaten Immobilien moniert. Danach müssen die Finanzämter die Rückwirkung der Besteuerung für den Zeitraum 1.1.1999 bis 31.3.1999 zurücknehmen (z. B. BVerfG, Urteil vom 7.7.2010, 2 BvL 13/05).

Mit besten Grüßen Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

+ + +

Leiter der Sitzung kann die Gesellschafter manipulieren

In vielen mittelständischen GmbHs ist per Gesellschaftsvertrag einer der Gesellschafter – in der Regel der Mehrheits-Gesellschafter – zum Leiter der Gesellschafterversammlung bestimmt. Damit soll der ordnungsgemäße und professionelle Ablauf der Gesellschafterversammlung sichergestellt werden. Das gibt auch immer dann Sinn, wenn die übrigen Gesellschafter keine oder nur wenig geschäftliche Erfahrung haben und sich auch nicht weiter in der GmbH engagieren wollen.

Achtung: Eine solche Regelung führt aber immer wieder zu Problemen, wenn es in der GmbH zwischen den Gesellschaftern zu Konflikten kommt – z. B. wenn mehrere Familien-Stämme im Laufe der Jahre unterschiedliche Interessen einnehmen. Ist im Gesellschaftsvertrag ein Sonderrecht zur Leitung der Gesellschafterversammlung eingeräumt, müssen Sie ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs beachten. Danach gilt: *„Will ein Gesellschafter den Versammlungsleiter abwählen, hat der per Gesellschaftsvertrag zur Versammlungsleitung beauftragte Gesellschafter grundsätzlich Stimmrecht“*. Auch, wenn es bei der bevorstehenden Gesellschafterversammlung um Tagesordnungspunkte geht, die ihn betreffen – also z. B. seine Abberufung als Geschäftsführer oder die Einziehung seines GmbH-Anteils (BGH, Urteil vom 21.6.2010, II ZR 230/08).

Neu an diesem Urteil ist: Also auch dann, wenn der Gesellschafter indirekt in eigener Sache abstimmt, hat er Stimmrecht, wenn es um die Besetzung der Versammlungsleitung geht. Faktisch heißt das: Ist der Mehrheitsgesellschafter (Anteil > 50 %) per Gesellschaftsvertrag zum Versammlungsleiter bestellt, ist er nicht abwählbar. Er hat damit alle Möglichkeiten, kraft seines Amtes als Versammlungsleiter – auch zum Manipulieren, etwa bei der Zuteilung des Rederechts, bei Beschlussanträgen usw. und er kann Einfluss auf die Protokollführung nehmen.

Für die Praxis: Solange die Gesellschafter an einem Strang ziehen, ist ein Sonderrecht auf Versammlungsleitung kein Problem. Im Konfliktfall müssen die Minderheits-Gesellschafter aber aufpassen. Besteht der Eindruck, dass der Mehrheits-Gesellschafter kraft Amt manipuliert, sollten Sie sich professionellen Rat mit in die Gesellschafterversammlung mitnehmen, z. B. Ihren Anwalt des Vertrauens. Lassen die anderen Gesellschafter das nicht zu (z. B. durch einen ablehnenden Gesellschafterbeschluss), lassen Sie sich durch den Anwalt vertreten – dieses Vertretungsrecht können die Gesellschafter nicht verhindern.

Wird z. B. der neue Gesellschaftsvertrag für ein Gemeinschaftsunternehmen vereinbart, sollten Sie skeptisch werden, wenn Ihr Kooperationspartner das Sonderrecht zur Versammlungsleitung im Gesellschaftsvertrag für sich beansprucht. Besser: Vereinbaren Sie wechselnde Versammlungsleitung der Gesellschafter - z. B. abwechselnd. Dann hat auch der Minderheits-Gesellschafter Anspruch auf Versammlungsleitung und kann z. B. durch eine Verschiebung der TOPs (etwa wegen Zeitüberschreitung der Diskussion) zu seinen Gunsten „manipulieren“.

+ + +

„Junge, engagierte Voll-Juristen gesucht“ - Fachwissen schützt nicht vor Fehlern: Ausgerechnet eine Juristische Fachzeitschrift suchte jetzt per Anzeige einen „jungen engagierten Voll-Juristen“. Was natürlich nicht gut gehen konnte, weil den Juristen, die sich für die Stelle interessierten, von vorne herein klar war, dass es sich um einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) handelt. Ein 58-jähriger Jurist bewarb sich. Er wurde (natürlich) nicht zum Vorstellungsgespräch geladen – wahrscheinlich hatte ihn der für die Einstellung zuständige Bereichsleiter wegen seines Alters nicht in die Auswahl genommen. Der Jurist klagte gegen die Ausschreibung und verlangte eine Entschädigung in Höhe eines Jahresgehalts von 25.000 EUR. Ganz so teuer kam dem Arbeitgeber der Verstoß allerdings nicht. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hielt eine Entschädigung von 2.000 EUR für gerechtfertigt (BAG, Urteil vom 19.8.2010, 8 AZR 530/09). Nicht bekannt wurde, wie viele Juristen gegen den Arbeitgeber rechtlich vorgegangen sind – vermutlich war das eine ausgesprochen teure Stellenanzeige.

Für die Praxis: Machen Sie klare Vorgaben. Wenn Bereichsleiter Stellen ausschreiben, müssen die vorher von der Personalabteilung oder vom beratenden Anwalt für Arbeitsrecht geprüft werden. Das kostet allemal weniger als die einfache „Entschädigung“ für einen Verstoß gegen das AGG.

+ + +

Häusliches Arbeitszimmer – BFH legt nach: Laut Bundesfinanzhof (BFH) bildet das Arbeitszimmer einer Professorin im Forschungs-Frei-Semester nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit – insofern ist ein Werbungskostenabzug lediglich in Höhe der Pauschale von 1.250 EUR möglich (BFH, Urteil vom 16.6.2010, VI B 18/10).

Für die Praxis: Im entschiedenen Fall hatte der BFH eine Revision gegen das zugrunde liegende FG-Urteil nicht zugelassen. In der Sache bedeutet das für einen GmbH-Geschäftsführer: Gibt es ein häusliches Arbeitszimmer z. B. für Wochenend-Tätigkeit oder dauernde Erreichbarkeit, ist eine steuerliche Absetzbarkeit im Rahmen der Pauschale (1.250 EUR) möglich. „Mehr“ geht nur, wenn Sie das Arbeitszimmer an die GmbH vermieten – dann können Sie alle anteiligen Kosten verrechnen. Im Gegenzug erzielen Sie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, die versteuert werden müssen. Im Einzelfall sollte der Steuerberater durchrechnen, inwieweit das Gesamtmodell lohnt.

DIESE WOCHE NEU BISS – die Wirtschafts-Satire > <http://www.gmbh-gf.de/biss/westerwelle>